

Erziehungsberechtigte(r):	_____
Anschrift:	_____
Telefonnummer:	_____
E-Mail-Adresse Eltern:	_____

Antrag auf Aufrücken in die Studienstufe unter Anrechnung eines Schulbesuchs im Ausland

Sehr geehrte Damen und Herren,

unser Sohn/unsere Tochter* _____ befindet sich im gesamten Jahr / im 2. Halbjahr* der 10. Klasse im Ausland an einer mit dem GO vergleichbaren Schule. Einen Nachweis über die Schule finden Sie im Anhang.

Die Rückkehr ist für den _____ geplant.

Nach seiner/ihrer* Rückkehr würde unser Sohn/unsere Tochter* den Schulbesuch gerne in der Studienstufe fortsetzen. Wir beantragen hiermit sein/ihr Aufrücken in die Studienstufe:

Bitte prüfen Sie, ob unser Sohn/unsere Tochter aufgrund seiner/ihrer bisherigen Leistungen in die Studienstufe aufrücken darf bzw. er/sie nachträglich an den schriftlichen Überprüfungen teilnehmen soll. Uns ist bekannt, dass die Genehmigung zum Aufrücken in die Studienstufe keiner Versetzung gleichkommt und unser Sohn/unsere Tochter die Studienstufe zunächst ohne den Mittleren Schulabschluss besucht.

Mit freundlichen Grüßen,

Ort, Datum

Unterschrift Erziehungsberechtigte

Zuständig: Hanno Frey

Von der Schule auszufüllen:

Die Klassenkonferenz vom _____ hat entschieden, dass _____ ohne Nachprüfungen in die Studienstufe aufrücken darf.

Die Klassenkonferenz vom _____ hat entschieden, dass _____ an den schriftlichen Nachprüfungen teilnehmen muss.
Die Ergebnisse der SÜ entscheiden über das Aufrücken in die Studienstufe

Ergebnisse der Nachprüfungen: Mathe: _____ Deutsch: _____ Englisch _____

Somit ist ein Aufrücken in die Studienstufe möglich/ nicht möglich

Der Antrag ist genehmigt / nicht genehmigt:

Datum

Schulstempel

Unterschrift Schulleitung

Auszug aus der Ausbildungs- und Prüfungsordnung zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife (kurz: APO-AH) § 3

Erstmalige Aufnahme in die Studienstufe

(1) Schülerinnen und Schüler, die aus der Jahrgangsstufe 10 des Gymnasiums oder aus der Vorstufe in die Studienstufe versetzt wurden, können in die Studienstufe ihrer Schule übergehen. Über die Aufnahme der Schülerinnen und Schüler in die Studienstufe einer anderen Schule entscheidet die aufnehmende Schule im Rahmen der der Schülerin oder dem Schüler nach ihrem oder seinem Bildungsweg sowie nach ihren oder seinen Leistungen eröffneten Möglichkeiten und unter Beachtung der schulorganisatorischen Gegebenheiten.

(2) Schülerinnen und Schüler des Gymnasiums und der Stadtteilschule, die im zwölfjährigen Bildungsgang nach dem Besuch der Jahrgangsstufe 9 in die Jahrgangsstufe 10 aufgerückt sind oder im dreizehnjährigen Bildungsgang nach dem Besuch der Jahrgangsstufe 10 in die Jahrgangsstufe 11 versetzt wurden, rücken auf Antrag ihrer Sorgeberechtigten unter Anrechnung der Dauer des Schulbesuchs im Ausland in die Studienstufe ihrer Schule auf, wenn sie während der gesamten nachfolgenden Jahrgangsstufe oder während des zweiten Halbjahres der nachfolgenden Jahrgangsstufe eine vergleichbare Schule im Ausland regelmäßig besucht haben und wenn zu erwarten ist, dass sie den Anforderungen der Studienstufe gewachsen sein werden.

Die Entscheidung trifft die Schule auf Grundlage der Voten der Fachlehrkräfte für die Fächer Deutsch, Mathematik, erste und zweite Fremdsprache im Rahmen eines pädagogisch-fachlichen Gesprächs, welches durch Tests in einzelnen Fächern ergänzt werden kann.

(3) Ist zweifelhaft, ob die Schülerinnen und Schüler im Falle des Absatzes 2 den Anforderungen der Studienstufe gewachsen sein werden, rücken sie nur dann auf, wenn sie nachträglich an der schriftlichen Überprüfung nach § 32 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Grundschule und die Jahrgangsstufen 5 bis 10 der Stadtteilschule und des Gymnasiums vom 22. Juli 2011 (HmbGVBl. S. 325), zuletzt geändert am 15. Juli 2013 (HmbGVBl. S. 337), in der jeweils geltenden Fassung, teilgenommen und in mindestens zwei der Arbeiten die Note 4 (ausreichend), in keiner Arbeit die Note 6 (ungenügend) und im Durchschnitt mindestens die Note 4 (ausreichend) erzielt haben.

Quelle:

<https://www.hamburg.de/contentblob/11516866/32b882e3a4396669786a280da26736bd/data/ausbildungs-und-pruefungsordnung-zum-erwerb-der-allgemeinen-hochschulreife-stand-2017.pdf>, 5.09.2019.